

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0459143-0000-764

Düsseldorf, den 04.11.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) für die wesentliche Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage  
der Firma C.C.Umwelt AG in Krefeld**

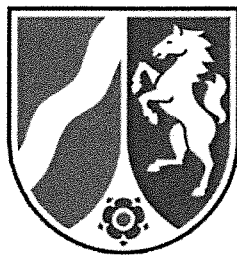
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma C.C.Umwelt AG mit Bescheid vom 29.09.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Bataverstraße 27 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Reference Document on Best available  
Techniques for the Waste treatments Industries

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**der Firma  
C.C. Umwelt AG  
Bataverstraße 25  
47809 Krefeld**

**für die wesentliche Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage  
auf dem Grundstück**

**Bataverstraße 27 in 47809 Krefeld**

**Az.: 52.03-0459143-0000-764  
Vz.: 5444/2014**

**vom 29.09.2015**



## Inhaltsverzeichnis

### Teil I: Entscheidungen

1. Entscheidungssatz
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenfestsetzung

### Teil II: Allgemeines, Bestandteile, Inhalte und Begrenzungen der Genehmigung

1. Lage der Anlage
2. Gegenstand der Genehmigung
3. Zugelassene Abfallarten und Tätigkeiten
4. Kapazitäten
5. Öffnungszeiten
6. Nebenbestimmungen
7. Konzentrationswirkung
8. Genehmigte Planunterlagen
9. Wirksamkeit der Genehmigung

### Teil III: Nebenbestimmungen

- A Bedingungen
- B Auflagen
  1. Allgemeine Nebenbestimmungen
  2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz
  3. Nebenbestimmungen zum Gewässerrecht / VAWS
  4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
  5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
  6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

### Teil IV: Hinweise

### Teil V: Begründung

### Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

### Anhang 1: Antragsunterlagen und genehmigte Planunterlagen



## Teil I: **Entscheidungen**

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergeht folgende Entscheidung:

### **1. Entscheidungssatz**

Auf Antrag der C.C.Umwelt AG, Bataverstraße 25 in 47809 Krefeld vom 20.10.2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16.06.2015, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund

- der §§ 16, 19 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit
- der §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV- ) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- der Ziffer 8.11.2.3 des Anhangs dieser Verordnung in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Schlackenaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Bataverstraße 27 in 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep Stratum, Flur 21, Flurstück 107 erteilt.**

Der Antragsgegenstand im Einzelnen ist Teil II Nr. 2 dieser Genehmigung zu entnehmen.

### **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.



### 3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**4.311,- Euro**

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Kontonummer: 1 683 515

BLZ: 300 500 00

Bank: Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/Swift: WELADED

unter Angabe des Verwendungszwecks

**7331200000227307**

zu überweisen.

Verrechnungsschecks sind unter Angabe des o.a. Verwendungszwecks direkt an das Landesamt für Finanzen, Erkrather Straße 339, 40231 Düsseldorf zu übersenden.

**Ohne Angabe des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben.





Breite: 2.000 mm

Achsabstand 2.100 mm

Hersteller:

alternativ:

■ einem VA-Abscheider mit einer maximalen Durchsatzleistung von 25 t/h und einer Antriebsleistung für das Transportband von 3 kW und für die Vibrorinne von 1,9 kW

Breite: 1.000 mm

Hersteller:

alternativ:

d) Dazu gehören jeweils Bandförderer für den Materialtransport.

Die bestehende **Hauptanlage** besteht aus:

a) eine Vorsiebmaschine (Trennkorn 32 mm) mit einer maximalen Durchsatzleistung von 150 t/h und einer Antriebsleistung Hauptantrieb von 8 kW

Breite 1.400 mm

Länge 4.500 mm

Hersteller

Hierzu gehört eine Nachsiebmaschine (Schwingsieb) und ein Bandförderer mit einem Überbandmagnetabscheider.

b) einem Leichtstoffsortierer/Windsichter für Überkorn > 32 mm mit einer Antriebsleistung von 3 kW

Breite 1.000 mm

Länge 2.000 mm

Hersteller

Hierzu gehören ein Lesestand und Bandförderer.

c) einer Schrottmühle für Eisenschrott < 300 mm mit einer Antriebsleistung von 250 kW

Breite 1.800 mm

Länge 3.700 mm

Hersteller

Hierzu gehören zwei Bandförderer, ein Lesestand und eine Entstaubungsanlage.

d) einer Trommelsiebmaschine für Eisenschrott, Trennkorn 45 mm mit einer Antriebsleistung von 5,5 kW

Länge 6.700 mm

Hersteller

Hierzu gehören Bandförderer mit einem Überbandmagnetscheider und einer Entstaubungsanlage.



- e) einer Siebmaschine für Magnetgut < 45 mm, Trennkorn 15 mm mit einer Antriebsleistung von 3 kW

Breite 1.570 mm

Länge 2.050 mm

Hersteller [REDACTED]

Hierzu gehören Bandförderer und ein Überbandmagnetabscheider.

- [REDACTED] einer Siebmaschine für Inertgut < 32 mm, Trennkorn 3 mm mit einer Antriebsleistung von 15 kW

Breite 2.830 mm

Länge 7.000 mm

Hersteller [REDACTED]

- g) einem Leichtstoff-Sortierer Windsichter für Siebfraktion 3-32 mm mit einer Antriebsleistung von 1,5 kW für die Trommel und 15 kW für das Gebläse

Breite 4.900 mm

Länge 2.200 mm

Hersteller [REDACTED]

Hierzu gehören Bandförderer.

- h) einem NE-Metallabscheider 12-32 mit Schwingrinne mit einer Durchsatzleistung von 40 t/h und einer Antriebsleistung von 3 kW für das Förderband und 9,2 kW für den Antrieb

Breite 1.450 mm

Länge 2.000 mm

Hersteller [REDACTED]

Hierzu gehören Bandförderer.

Bestand, wird aber mit der vorliegenden Genehmigung versetzt.

- [REDACTED] einer mobilen Prallmühle mit einer maximalen Durchsatzleistung von 100 t/h und einer Antriebsleistung von 170 kW

Aufgabeöffnung 1.020 mm x 600 mm

Hersteller [REDACTED]

- j) Außerdem bestehen diverse Bandförderer für den Materialtransport und ein Drehturbandabsetzer.





### 3. Zugelassene Abfallarten und Tätigkeiten

Folgende Abfälle dürfen in der Anlage nachstehend behandelt werden:

Abfall (AVV)	Abfallbezeichnung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 02 02	unverarbeitet Schlacke
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) aus der thermischen Silber-, Gold-, und Platinmetallurgie
10 08 09	andere Schlacken aus der sonstigen thermischen Nichteisenmetallurgie
10 09 03	Ofenschlacke
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 08	Gießformen- und sande, nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen (aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen)

### 4. Kapazitäten

Die Behandlungskapazität beträgt 18.000 t/Monat.

### 5. Öffnungszeiten / Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind montags bis samstags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.



## 6. Nebenbestimmungen

Die nachstehend unter **Teil 3** aufgeführten **Nebenbestimmungen** sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Errichtung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

## 7. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die baurechtliche Genehmigung nach § 63 BauO NRW mit ein.

Aufgrund des § 73 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird eine Abweichung von folgendem dem Bauvorhaben entgegenstehenden Vorschriften zugelassen:

1. § 29 BauO NRW, tragende Konstruktion
2. § 32 BauO NRW, Abstand der Gebäudetrennwände
3. § 35 BauO NRW, Lichtkuppeln keine harte Bedachung

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

## 8. Genehmigte Planunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, nachstehend in **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen, insbesondere den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

Insbesondere wird auf die folgenden Genehmigungen hingewiesen:

- a) Genehmigungsbescheid des RP Düsseldorf vom 02.05.1979, Az.: 23.8851-8859/1480-78
- b) Genehmigungsbescheid des RP Düsseldorf vom 03.10.1979, Az.: 23.8851-8859/1635-79



- c) Genehmigungsbescheid des StGAA Krefeld vom 19.07.1990, Az.: G 389/89-Hi/Fe
- d) Genehmigungsbescheid des StGAA Krefeld vom 06.05.1991 (Az.: G 59/91-Hi/Fe)

## **9. Wirksamkeit der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.



### **Teil III:** **Nebenbestimmungen**

#### **A. Bedingungen**

1. Das auf den neu geplanten Hallendächern zusätzlich anfallende Niederschlagswasser wird in die öffentliche Kanalisation der Stadt Krefeld eingeleitet. Die Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz und § 59 Landeswassergesetz ist in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf dementsprechend anzupassen.

#### **B. Auflagen**

##### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörden jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.
- 1.3 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden jederzeit unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 1.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die in dieser Genehmigung genannten Kapazitätsbegrenzungen eingehalten werden.

1.6 Das Betriebsgelände ist an den der Öffentlichkeit zugänglichen Seiten gegen den Zutritt Unbefugter durch einen mindestens 1,80 m hohen geeigneten Zaun zu sichern.

1.7 Die Änderung oder der Entfall eines Entsorgungsweges für einen Abfall ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Als Entsorgungsweg ist hier gemeint, ob es sich um eine Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme handelt. Innerhalb der Verwertungsmaßnahme ist gemeint, um welche Verwertungsart es sich handelt.

1.8 Störungen des Betriebes sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Unabhängig davon sind folgende Punkte im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- a) Art der Störung
- b) Ursache der Störung
- c) Zeitpunkt der Störung
- d) Dauer der Störung
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung)
- d) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung der Störung und künftigen Verhinderung einer Störung

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o.g. Punkten zu zusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Schadensanzeigeverordnung vom 21.02.1995 (GV NW S. 196) wird hingewiesen.

1.9 Beabsichtigt der Betreiber ein im Kapitel II Nr. 2 genanntes Maschinenaggregat durch ein anderes vergleichbares Maschinenaggregat zu ersetzen, ist dies der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens 1 Woche vorher schriftlich zur Zustimmung mitzuteilen.



**1.10** Für Wartungen und Instandhaltungen (Wartungs- und Instandhaltungspläne) sowie Prüfungen und Messungen (Mess- und Prüfpläne) sind Pläne zu erstellen und zu dokumentieren.

Bei den Plänen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Gegenstand der Wartung, Instandhaltung, Prüfung oder Messung (z.B. Maschine, Bagger, Greifer, etc.)
- b) Art der Wartung, Instandhaltung, Prüfung oder Messung (z.B. „VAWS-Prüfung“)
- c) Datum der Wartung, Instandhaltung, Prüfung oder Messung und deren Fristen
- d) Festgestellte Mängel
- e) Datum der Mängelbeseitigung
- f) Name und Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters

**1.11** Sofern die o.g. Pflichten durch den Betreiber durchgeführt werden, sind für die einzelnen Tätigkeiten Arbeitsanweisungen („Checklisten“) zu erstellen:

- a) Welche Tätigkeiten durchgeführt werden soll,
- b) wann die Tätigkeiten durchgeführt wurden,
- c) ob Mängel festgestellt wurden,
- d) Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
- e) Datum und Unterschrift

**1.13** Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Betriebs- und Stillstandszeiten,
- b) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen, Durchführung und Ergebnisse der Betriebs- und Funktionskontrollen,
- c) Nachweise über Art, Menge und Herkunft der angenommenen Abfälle unter Verwendung der Abfallschlüsselnummern gemäß dem gültigen Abfallkatalog, einschließlich abfallrechtlicher Lieferscheine, Begleitpapiere und Anlieferdatum,



d) Art, Menge und Bestandteile der abgegebenen Stoffe und deren Verbleib (der belieferte Kunde sowie ggf. Entsorgungsnachweise, Lieferscheine, Begleitpapiere u.ä. und Ausgangsdatum),

e) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Stoffe mit den Lieferangaben und der getroffenen Maßnahmen sowie weitere Annahmeverweigerung unter Angabe der Gründe,

f) Ergebnisse und Datum der durchgeführten stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen einschließlich Funktionskontrollen).

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu prüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und mindesten 5 Jahre lang aufzubewahren.

**1.13** Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen bekannt zu geben (z.B. Handzettel, Aushang).

Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals.

**2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

**Luft**

**2.1** Die Maschinenoberflächen sind wöchentlich zu reinigen.

Staubablagerungen im Bodenbereich der Halle sind regelmäßig, jedoch mindestens zweimal wöchentlich zu entfernen.

Es ist ein Reinigungsplan und eine Betriebsanweisung zu erstellen, die die Erfüllung dieser Nebenbestimmung sicherstellt. Die Reinigungsintervalle sind ggf. anzupassen.



- 2.2** Alle Einrichtungen der Anlage einschließlich Transporteinrichtungen sind geschlossen auszuführen, soweit dies technisch möglich ist. Führen Aggregate ins Freie (z.B. Austragsbänder), die nicht geschlossen sind, sind ständige oder mobile Berieselungseinrichtungen zu installieren, die gewährleisten, dass entstehende Staubemissionen unmittelbar niedergeschlagen werden.
- 2.3** In der Prallmühle darf nur Überkorn, welches in der Schlackenaufbereitungsanlage angefallen ist, behandelt werden.
- 2.4** Weiterhin ist ein Wartungsbuch für die Entstaubungsanlagen zu führen. In dem Wartungsbuch müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
- Die vom Hersteller angegebenen Wartungsarbeiten,
  - Zeitangabe für das Wartungsintervall,
  - Durchführung der Wartungsarbeiten (Zeitangaben),
  - vorgenommen Arbeiten,
  - Datum und Uhrzeit von festgestellten Defekten bzw. Datum und Weiterleitung des Reparaturauftrages,
  - Datum der Reparaturdurchführung,
  - Name des Verantwortlichen für die Wartung.
- Sowohl die Herstellergarantie als auch das Wartungsbuch sind ständig am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6** Staubaustritte während der Ein- und Ausfahrten sind zu vermeiden.

### **Lärm**

- 2.7** Die Anlage (einschließlich bereits genehmigter Anlagenteile) ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der (erweiterten) Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, etc.) verursachten Geräuschimmissionen (Beurteilungspegel) folgende Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm an den nachfolgend genannten relevanten Aufpunkten der nächstgelegenen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Gebäuden, um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:





Latumer Straße / Am Castell

60 dB(A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00Uhr.

Des Weiteren ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärm-minderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung im Sinne der Ziffer 3.1 TA Lärm.

- 2.8** Frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid erfassten Anlage sind die bei der maximalen Betriebsauslastung entstehenden Geräuschimmissionen durch Messungen einer unabhängigen, anerkannten Messstelle gemäß § 26 BImSchG zu ermitteln. Die Messungen haben gemäß den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen. Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend unaufgefordert zuzuleiten.

### **3. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht / wassergefährdende Stoffe**

- 3.1** Alle Betriebsmittel (z.B. Getriebeöle) sind in dafür zugelassene Behälter (z.B. zugelassen nach GGVS) und in einer zugelassenen Auffangeinrichtung zu lagern.
- 3.2** Im Lagerbereich der Betriebsmittel ist eine ausreichende Menge an Bindemittel vorzuhalten. Als ausreichend wird angesehen, wenn mindestens die Menge an Bindemittel vorliegt, um die Menge Betriebsmittel des größten Behälters aufnehmen zu können.
- 3.3** Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 3.4** Die Instandhaltung (z.B. Ölwechsel) der Anlagen auf den Betriebsflächen ist nur bei Aufstellung einer dafür zugelassenen Auffangwanne zulässig.



- 3.5 Der Hallenboden ist mindestens einmal monatlich auf Beschädigungen zu überprüfen und bei festgestellten Schäden ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 4.1 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Vor der Inbetriebnahme / abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes vom 19.03.2015 i. V. m. den Forderungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Krefeld vom 07.04.2015 bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.
- 4.3 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.
- 4.4 Die Ausführung der konstruktiven Bauarbeiten darf nur aufgrund der statischen Unterlagen erfolgen. Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers, Unternehmer / Unternehmerin sowie der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bezüglich der Überwachung der gesamten konstruktiven Arbeiten wird besonders hingewiesen.
- 4.5 Das Brandschutzkonzept des Herrn Dipl. -Ing. Volker Schultz-Ohmann in der Fassung vom 19.03.2015 (14127.2/sc) ist bei der Ausführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen. Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers, Unternehmer / Unternehmerin sowie der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes bezüglich der Überwachung der gesamten Bauarbeiten wird besonders hingewiesen.



## **5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

**5.1** In der Halle ist auf den Einsatz von dieselbetriebenen Fahrzeugen, Flurförderzeugen, Maschinen oder Geräten zu verzichten.

Sollte dieses nicht möglich sein, sind zur Minderung der Dieselmotoremissionen (DME) durch in die Halle ein- bzw. ausfahrende Kraftfahrzeuge Schutzmaßnahmen (z.B. Rußpartikelfilter) entsprechend Ziff. 4.1 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 - Dieselmotoremissionen – zu treffen.

**5.2** Verkehrswege für kraftbetriebene Beförderungsmittel müssen folgende Mindestbreiten haben:

- a) Richtungsverkehr: Breite des Transportmittels einschließlich des Ladegutes zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m
- b) Gegenverkehr: Breite der Transportmittel einschließlich der Ladegüter zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m und eines Begegnungszuschlages von 0,40 m (Gesamtzuschlag 1,40 m).

**5.3** An den Stetigförderern müssen Trommeln, Räder und Rollen, an denen die Zugorgane um- oder abgelenkt werden, so gesichert sein, dass Personen nicht in die Auflaufstellen gelangen.

**5.4** Die Laufbahnen von Rollen an den Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich an den Seiten, an denen sich keine Mitnehmerelemente befinden, gegen Eingriff gesichert sein.

**5.5** Bei den Stetigförderern, die von einer Schaltstelle aus nicht mehr überblickt werden können, darf nach dem Ansprechen der Not-Abschalteinrichtung ein Wiedereinschalten ohne Entriegelung an Ort und Stelle nicht möglich sein.

**5.6** Die Stetigförderer, die von einer Schaltstelle aus nicht mehr überblickt werden können, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich Anlauf-Warneinrichtungen haben, die zwangsläufig und so rechtzeitig vor dem Anlaufen der Geräte zur Wirkung kommen, dass Personen sich aus dem Gefahrenbereich entfernen können.



5.7 Die Magnetabscheider sind mit „ Verbot für Personen mit Herzschrittmacher“ zu kennzeichnen. Für Arbeiten am bzw. im Bereich der Magnetabscheider sind daher Betriebsanweisungen zu erstellen.

5.8 Die nach §6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der für die vorhandenen Arbeitsplätze zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung(en) (§5 ArbSchG) ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.

Neben den Gefährdungen die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.

Hinweise:

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- a) das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b) die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c) das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

**6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**

6.1 Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Altlastengutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld vor der Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.

6.2 Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.



## Teil IV: Hinweise

1. Bei dem Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753)
  - Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NW.S.196)
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
  - Wassergesetz für das Land NW (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S.926)
  - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
  - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen\*) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
  - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)
  - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
  - Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - Altholzverordnung (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I. S. 3302)
  - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung- GewAbfV) vom 19.06.2002
  - Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung – NachwV vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)



- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16. März 2005 (BGBl. I. S. 762)
2. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.
  3. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist er nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
  4. Auf die Registerpflicht nach § 24 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006) wird hingewiesen.

Hinweise zum Wasserrecht:

5. Das Anlagengrundstück liegt im Risikogebiet des Rheins. Bei einem Extremereignis kann eine Überflutung nicht ausgeschlossen werden. Das Gelände würde im ungünstigsten Fall bis zu einer Wasserhöhe von 1-2 m über Geländeoberkante überflutet. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzuhalten.



## Teil V: **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die Firma C.C. Umwelt AG betreibt auf dem Gelände Bataverstraße 27 in 47809 Krefeld eine Schlackenaufbereitungsanlage. Mit Schreiben vom 20.10.2014 wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur technischen Optimierung der Anlage beantragt.

Das Änderungsvorhaben stellt im Hinblick auf den bestehenden Genehmigungsumfang und -inhalt für die am Standort Krefeld zugelassene Anlage eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG dar, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Über die Zulässigkeit war daher im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens zu entscheiden.

### **2. Verfahren**

Aufgrund des Antrages wurden die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG geprüft. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die sich aus § 5 BImSchG und die sich aus auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten durch die beabsichtigte Anlagenänderung am Standort erfüllt werden.

Des Weiteren wurde geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem veränderten Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld beteiligt. Weitere Beteiligungen erübrigten sich, da durch das Vorhaben Belange anderer Fachbehörden nicht berührt wurden.

Im Rahmen der Antragsprüfung ergaben sich abschließend weder aus der Stellungnahme der beteiligten Fachbehörde noch aus der genehmigungsbehördlichen Beurteilung Bedenken an der Zulässigkeit der Genehmigung.

Die im Behördenbeteiligungsverfahren eingebrachten und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Sie dienen insbesondere der Sicherstellung der Beachtung der der Anlagenbetreiberin obliegenden Pflichten, der Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter sowie



der Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Von einer Veröffentlichung des Vorhabens konnte abgesehen werden; dem Antrag der Firma C.C. Umwelt AG nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen. Die wesentliche Änderung betrifft zwar eine IED-Anlage, jedoch wird durch die beantragten Änderungen keine Erhöhung der Durchsatzkapazität beantragt. Auch bereits an diesem Standort genehmigte Leistungsgrenzen und Lagermengen werden nicht erhöht, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Somit ist die zu Grunde liegende Voraussetzung für eine notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit, die umfangreiche Information über mögliche zusätzliche bzw. neue erhebliche negative Auswirkungen, nicht gegeben. Auf ein öffentliches Verfahren konnte somit verzichtet werden. Da es sich um eine IED-Anlage handelt, ist der Genehmigungsbescheid jedoch zu veröffentlichen.

Umstände, die eine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen ließen, waren nicht feststellbar.

### **3. Sicherheitsleistung**

Da die vorliegende Änderungsgenehmigung hinsichtlich der angenommenen Abfälle keine Änderung erfährt, ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich. Das Vorhaben betrifft lediglich eine technische Umrüstung der Schlackenaufbereitung.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens und unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind bei Einhaltung aller Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

### **4. Gebührenentscheidung**

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarif-





stelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 4.311,- € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 1.070.000,- € eine Forderung in Höhe von 4.460,- €.

$$2.750,- \text{ Euro} + 0,003 \times (1.070.000,- \text{ Euro} - 500.000,- \text{ Euro}) = 4.460,- \text{ Euro}$$

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß der Angaben der Stadt Krefeld würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung 2.418,- Euro betragen und findet daher keine Berücksichtigung.

Wurde der vorzeitige Beginn zugelassen, werden gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 3 insgesamt 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. In diesem Fall werden 148,60 € verrechnet.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von 4.311,- € festgesetzt.

## Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektroni-



sche Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Jäkel)



## Anhang 1

### Verzeichnis der genehmigten Planunterlagen:

	Vorblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
<b>Fach 1</b>	Vorblatt	1 Blatt
	Antrag – Formular 1	3 Blatt
	Antragsbegründung	3 Blatt
	Schreiben C.C. Umwelt AG vom 29.07.2014	2 Blatt
	Schreiben C.C.Umwelt AG vom 16.06.2015	2 Blatt
<b>Fach 2</b>	Vorblatt	1 Blatt
	Auszug aus der Grundkarte 1:5000	1 Blatt
	Standortbeschreibung	2 Blatt
<b>Fach 3</b>	Vorblatt	2 Blatt
	Bauantragsformular	2 Blatt
	Baubeschreibung	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
	Erhebungsvordruck LDS	1 Blatt
	Nutzflächenberechnung	1 Blatt
	Berechnung des umbauten Raumes	2 Blatt
	Grundflächenberechnung	1 Blatt
	Amtlicher Lageplan M 1 : 500	1 Blatt
	Grundriss EG und OG M 1: 100 Plannummer	1 Blatt
	Ansichten , Schnitt 1-1 M 1:100	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Brandschutzkonzept Volker Schultz-Ohmann Dipl.-Ing vom 19.03.2015	26 Blatt
<b>Fach 4</b>	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
	Verfahrensfließbild	2 Blatt
	Maschinenaufstellungspläne	2 Blatt
	Immissionen Vorblatt	1 Blatt
	Staubimmissionsprognose Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 10.09.2014	27 Blatt
	Lärm Vorblatt	1 Blatt
	Geräuschimmissionsprognose vom TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH vom 21.08.2014	32 Blatt
	Formulare Vorblatt	1 Blatt
	Formular 2	1 Blatt



	Formular 3	3 Blatt
	Formular 4	5 Blatt
	Formular 5	1 Blatt
	Formular 6	3 Blatt
	Fehlanzeige Formulare 7 und 8	1 Blatt
<b>Fach 5</b>	Unterlagen zur UVP	1 Blatt
<b>Fach 6</b>	Sonstige Unterlagen / Vorblatt	1 Blatt
	Schreiben C.C.Umwelt AG vom 29.07.2014	2 Blatt
	Schreiben Rock Solid vom 09.07.2014	2 Blatt